

## Alternative für Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen

### Finanzordnung

vom 15. November 2015, zuletzt geändert am 23. März 2025

#### Inhalt

- § 1 – Geltung der FBO der Bundespartei
- § 2 – Grundsatz
- § 3 – Finanzverteilung im Landesverband
- § 4 – Aufwendungsersatz
- § 5 – Aufsicht
- § 6 – Mandatsträgerbeiträge

#### § 1 – Geltung der FBO der Bundespartei

Für das Finanzwesen des Landesverbands gelten die Regelungen der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei sowie die nachfolgenden ergänzenden Bestimmungen.

#### § 2 – Grundsatz

(1) <sup>1</sup>Der Landesverband und seine Untergliederungen wirtschaften im Rahmen der ihnen aus den in der FBO bezeichneten Einnahmearten zufließenden Mitteln. <sup>2</sup>Finanzielle Verpflichtungen dürfen nur begründet werden, wenn sie zum Fälligkeitszeitpunkt aus vorhandenen liquiden Mitteln erfüllt werden können.

(2) <sup>1</sup>Darlehensaufnahmen sind nicht zulässig. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Darlehen zwischen Parteigliederungen sowie übliche Vertragsbedingungen von Banken betreffend Lastschriftinzüge durch den Landesverband.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann der Landesverband zur Finanzierung von Wahlkämpfen Darlehen aufnehmen, wenn sichergestellt ist, daß die Rückführung bis spätestens ein Jahr nach dem jeweiligen Wahltermin abgeschlossen ist.

#### § 3 – Finanzverteilung im Landesverband

(1) <sup>1</sup>Der Landesverband, die Bezirksverbände und die Kreisverbände sind berechtigt, Spenden anzunehmen. <sup>2</sup>Spenden verbleiben in vollem Umfang bei der Gliederung, der sie zugewendet worden sind, sofern nicht eine Zweckbestimmung etwas anderes vorsieht.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliedsbeiträge werden vom Landesverband eingezogen. <sup>2</sup>Der Landesverband führt den gemäß FBO der Bundespartei zustehenden Teil des Beitragsaufkommens an diese ab. <sup>3</sup>Der Landesverband behält auf Beschluß des Landesvorstands für den Verwaltungsaufwand einen Anteil der Beiträge ein. <sup>4</sup>Dieser Anteil darf den Anteil nicht überschreiten, den der Bundesverband den Ländern in Rechnung stellt, für die er die Beiträge einzieht. <sup>5</sup>Von dem verbleibenden Beitragsaufkommen stehen den Kreisverbänden 80 v.H. und dem Landesverband 20 v.H. zu. <sup>6</sup>Die den Kreisverbänden zustehenden Beitragsanteile werden quartalsweise abgeführt. <sup>7</sup>Die Aufteilung unter den Kreisverbänden erfolgt nach Maßgabe des realen Beitragsaufkommens.

(3) <sup>1</sup>Die dem Landesverband über die Bundespartei zufließende staatliche Parteiteilfinanzierung (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 FBO) wird zwischen dem Landesverband und seinen Untergliederungen aufgeteilt. <sup>2</sup>Dabei stehen den Kreisverbänden 50 v.H., den Bezirksverbänden 20 v.H. und dem Landesverband 30 v.H. des jeweiligen Zuflusses zu. <sup>3</sup>Die Aufteilung unter den Kreis- bzw. Bezirksverbänden erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Mitgliederzahlen.

(4) Die dem Landesverband unmittelbar vom Land Nordrhein-Westfalen zufließende staatliche Parteiteilfinanzierung (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 FBO) sowie die Mandatsträgerbeiträge der Bundestagsabgeordneten (§ 8a Abs. 2 und 5 FBO) und der Landtagsabgeordneten (§ 8a Abs. 6 FBO) verbleiben beim Landesverband.

## § 4 – Aufwendungsersatz

(1) Der Landesverband sowie die Bezirks- und Kreisverbände können durch Vorstandsbeschluß festlegen, daß Mitgliedern und Förderern, die im Auftrag der jeweiligen Gliederung ehrenamtliche Tätigkeiten ausüben, die dafür erforderlichen Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten) nach näherer Maßgabe des Beschlusses erstattet werden.

(2) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Aufwendungsersatz darf dabei nicht unter die Bedingung eines späteren Verzichts gestellt werden. <sup>2</sup>Er darf nur eingeräumt werden, wenn der Landesverband bzw. die Gliederung ungeachtet eines etwaigen späteren Verzichts in der Lage ist, ihn zu leisten. <sup>3</sup>Eine Spendenbescheinigung kann nur erstellt werden, wenn der Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen eingeräumt worden ist, bevor mit der zum Aufwand führenden Tätigkeit begonnen wurde.

## § 5 – Aufsicht

(1) <sup>1</sup>Der Landesschatzmeister hat die Aufsicht über Finanzwesen und Buchführung der Gliederungen des Landesverbands. <sup>2</sup>Er ist berechtigt, Überprüfungen vorzunehmen und in Unterlagen und Belege Einsicht zu nehmen. <sup>3</sup>Dasselbe gilt für die Bezirksschatzmeister in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. <sup>4</sup>Der Landesschatzmeister kann auch den jeweils zuständigen Bezirksschatzmeister mit Überprüfungen beauftragen.

(2) <sup>1</sup>Der Landesschatzmeister und die Bezirksschatzmeister wirken insbesondere darauf hin, daß die Gliederungen ihrer Pflicht zur ordnungsgemäßen und pünktlichen Abgabe der jährlichen Rechenschaftsberichte nachkommen. <sup>2</sup>Kommt eine Gliederung dieser Pflicht nicht rechtzeitig nach, kann der Landesschatzmeister die Herausgabe aller Unterlagen und Belege verlangen und den Rechenschaftsbericht für die Gliederung erstellen oder auf Rechnung der Gliederung erstellen lassen.

## § 6 – Mandatsträgerbeiträge

(1) Mitglieder der AfD NRW, die öffentliche Wahlämter oder Mandate innehaben, leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge (Mandatsträgerbeiträge).

(2) Mitglieder des Deutschen Bundestags entrichten an den Landesverband einen monatlichen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 1.000 Euro.

(3) Mitglieder des Landtags entrichten an den Landesverband einen monatlichen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 500 Euro.

(4) Mitglieder der Versammlungen der Landschaftsverbände und des Regionalverbandes Ruhr entrichten an den Landesverband ab dem Kalenderjahr 2024 einen monatlichen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 10 v.H. der jeweiligen gesetzlichen Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder; die Summe der Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder ist dem Landesschatzmeister jährlich bis zum 30. April für das zurückliegende Kalenderjahr durch geeigneten Nachweis zu belegen.

(5) <sup>1</sup>Für kommunale Mandatsträger regeln die Kreisverbände in eigener Verantwortung durch Satzung, ob und in welcher Höhe diese Sonderbeiträge leisten. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die Bezirksverbände im Hinblick auf die Mandatsträger in den Regionalräten.

(6) Der Landesvorstand berichtet im Rahmen seines jährlichen Rechenschaftsberichtes den Delegierten des Landesparteitages für das zurückliegende Kalenderjahr, ob die Mandatsträger ihrer Verpflichtung zur Zahlung ihrer Mandatsträgerabgaben nachgekommen sind, sofern die Mandatsträger dem Landesverband gegenüber zur Zahlung von Mandatsträgerabgaben verpflichtet sind.

(7) <sup>1</sup>Die Höhe der Mandatsträgerabgaben für Mitglieder des Landtags und des Bundestags wird jährlich entsprechend der Erhöhung der Abgeordnetenbezüge bzw. Abgeordnetenentschädigung angepaßt. <sup>2</sup>Der Landesvorstand teilt den Mandatsträgern jeweils im Dezember die Höhe der angepaßten Abgaben für das Folgejahr mit. <sup>3</sup>Die erstmalige Anpassung erfolgt im Jahr 2024.

Beschlossen durch den Landesparteitag am 15. November 2015.

§ 3 Abs. 3 Satz 1 geändert durch Beschluß des Landesparteitags am 2. Juli 2016.

§ 6 angefügt durch Beschluß des Landesparteitags am 10. Juni 2018.

§ 3 Abs. 2 Sätze 3 und 4 eingefügt, § 3 Abs. 3 Satz 1 neugefaßt, § 3 Abs. 4 angefügt, § 6 Abs. 7 neugefaßt durch Beschluß des Landesparteitags am 15. April 2023.

§ 6 Abs. 4 neugefaßt durch Beschluß des Landesparteitags am 25. Februar 2024.

§ 6 Abs. 6 neugefaßt durch Beschluß des Landesparteitags am 23. März 2025.